



# Informationen zum Solidaritätszuschlag ab 2021

Stand: 12/2020

## Abschaffung des Solidaritätszuschlags?

Für einen Großteil aller Steuerzahler fällt ab 2021 kein Solidaritätszuschlag mehr an. Einen entsprechenden Gesetzbeschluss hat der Bundestag am 29. November 2019 beschlossen.

Der Solidaritätszuschlag wird zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Für rund 90 Prozent aller Steuerzahler fällt der Solidaritätszuschlag vollständig weg. Für weitere 6,5 Prozent reduziert sich die Belastung durch den Solidaritätszuschlag. Dies wird durch die starke Anhebung der bestehenden Freigrenze bewirkt.

Dies bedeutet:

- Personen der Steuerklasse III sind vom Solidaritätszuschlag befreit, wenn die monatliche Lohnsteuer die Freigrenze von 2.826 € (33.912 € im Jahr) nicht überschritten wird.
- Personen der übrigen Steuerklassen (Steuerklasse I, II, IV, V & VI) sind vom Solidaritätszuschlag befreit, wenn die monatliche Lohnsteuer die Freigrenze von 1.413 € (16.956 € im Jahr) nicht überschritten wird.
- Für Personen deren monatliche Lohnsteuer über der Freigrenze liegt, setzt eine sog. Milderungszone ein. Innerhalb der Milderungszone darf der Solidaritätszuschlag nicht mehr als 11,9 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen der Lohnsteuer und der Freigrenze betragen.





In der Milderungszone befinden sich:

- Personen der Steuerklasse III deren Jahreslohnsteuer zwischen 33.912€ und 193.640€ beträgt.
- Personen der übrigen Steuerklassen deren Jahreslohnsteuer zwischen 16.956 € und 96.820€ beträgt.

### Anwendungsbeispiel der Milderungszone:

Berechnungsparameter für das Anwendungsbeispiel sind:

- Familienstand „ledig“; Steuerklasse I; Jahreslohnsteuer in Höhe von 21.280,92 €

<b>Anwendung der Milderungszone</b>	
Solidaritätszuschlag-Berechnung <u>bis 31.12.2020</u> (Jahreslohnsteuer x 5,5 %)	21.280,92 € x 5,5 % = <b>1.170,45 €</b>
Solidaritätszuschlag-Berechnung <u>ab 01.01.2021</u> (innerhalb der. Milderungszone) (Jahreslohnsteuer abzüglich Freigrenze x 11,9 %)	(21.280,92 € - 16.956 €) x 11,9 % = <b>514,67 €</b>

- Durch die Anwendung der Milderungszone vermindert sich die Belastung durch den Solidaritätszuschlag um 655,78 € pro Jahr auf nur noch 514,67 € pro Jahr



Beachte:

Für Personen deren Lohnsteuer oberhalb der Milderungszone liegt, fällt weiterhin der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Lohnsteuer an.